

HessenForst Biedenkopf, Hospitalstr. 47, 35216 Biedenkopf

Gemeinde Dautphetal

Herr Mevius

Aktenzeichen	R 24
Bearbeiter/in	Herr Hofmann
Durchwahl	06461 8081 22
Fax	06461 8081 40
E-Mail	Harald.Hofmann@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	N/07.02/2019-0467
Ihre Nachricht vom	
Datum	01.03.2020

Anfrage der CDU Fraktion vom 24.09.2020 (TOP 1.1)

Sehr geehrter Herr Mevius,

die Fragen der CDU Fraktion habe ich im Zusammenhang unten nach bestem Wissen beantwortet. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass bestimmte Fragen nur tendenziell, nicht aber absolut beantwortet werden können.

1. Wie hoch ist der Totholz-Anteil in den gemeindlichen Wäldern im Jahr 2020?
2. Wie stark hat der Totholzbestand im Vergleich zu 2019 und 2018 zugenommen?

Es wird grundsätzlich zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Im Zusammenhang mit ihrem Fragenkomplex geht es um stehendes Totholz, das durch die Trockenheit sowie dadurch initiierten Schädlingsbefall der vergangenen Jahre und die damit verbundenen Absterbeerscheinungen bei vielen Baumarten entstanden ist und derzeit aufgrund der Holzmarktlage nicht oder nur zu einem geringen Teil aufgearbeitet werden kann.

Eine genaue Zahl des derzeit vorhandenen Totholzanteils kann durch das Forstamt nicht genannt werden, da der Prozess kontinuierlich und dynamisch verläuft. Allgemein kann festgestellt werden, dass in den Jahren 2018 und 2019 vorwiegend die Fichte betroffen war, ab Ende 2019 und im Jahr 2020 zusätzlich die Buche (aber auch Eiche, Birke oder Kiefer) Absterbeerscheinungen gezeigt haben. Diese Entwicklung setzt sich derzeit fort.

3. Sind dem Gemeindevorstand mit Totholz assoziierte Unfälle innerhalb der vergangenen 24 Monate bekannt geworden?

Durch Totholz verursachte Unfälle sind dem Forstamt Biedenkopf im Gemeindebereich Dautphetal derzeit nicht bekannt. Allerdings gibt es bekannte Fälle in Deutschland, wie der in ihrer Anfrage genannte Fall im Harz.

Durch die erforderlichen Verkehrssicherungsarbeiten an Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie an sogenannten Regelkontrollpunkten im Wald (z.B. Erholungseinrichtungen, Schutzhütten, Waldparkplätzen o.ä.) entstehen derzeit erhebliche Arbeitsbelastungen und deutlich höhere Kosten in allen Waldbesitzarten, auch im Gemeindewald Dautphetal.

HessenForst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

HessenForst Biedenkopf
Hospitalstr. 47
35216 Biedenkopf

Kontakt

Telefon: 06461/8081-0
Telefax: 06461/8081-40
ForstamtBiedenkopf@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung

Dr. Lars Wagner

Das Thema „Verkehrssicherung“ war daher auch Gegenstand des letzten Waldbegangs mit den Gemeindevertretern der Gemeinde Dautphetal bei dem exemplarisch u.a. die Situation im Bereich „Damshäuser Höhe“ durch das Forstamt erläutert wurde.

4. Wie werden derartige Unfallkonstellationen grundsätzlich haftungsrechtlich beurteilt?
5. Inwieweit und in welchem Umfang haften die Privatwaldbesitzer?

Auf der Grundlage des § 823 BGB haftet jeder Grundeigentümer für Gefahren, die von seinem Besitz / Grundstück ausgehen, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Dies trifft alle Waldeigentümer, also auch Privatwaldbesitzer. Sobald eine vom Waldbestand ausgehende Gefahr erkennbar wird – bspw. durch abgestorbene Bäume oder Totäste – muss diese durch den Waldbesitzer beseitigt werden, um bei einem damit verbundenen Unfall nicht in die Haftung zu geraten.

Die Kontrolle an öffentlichen Straßen wird im Gemeindewald Dautphetal auf der Grundlage des §19 Hessisches Waldgesetz durch HessenForst in Zusammenarbeit mit Hessen Mobil durchgeführt. HessenForst organisiert auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der erkannten Gefahren. Ein entsprechender Haushaltsansatz ist im Forstwirtschaftsplanentwurf der Gemeinde eingebracht. Dies gilt auch für die Regelkontrollpunkte im Wald.

Im vertraglich betreuten Privatwald wird die Kontrolle ebenfalls durch HessenForst durchgeführt. Bei erkannten Gefahren erfolgt regelmäßig eine Mitteilung an den betroffenen Waldbesitzer. Dieser ist für die Beseitigung der Gefahr selbst verantwortlich.

Im nicht durch HessenForst betreuten Wald ist jeder Waldbesitzer sowohl für die Kontrolle als auch für die Gefahrenbeseitigung eigenverantwortlich.

Für sogenannte walddtypische Gefahren wird die Rechtslage derzeit auf der Grundlage des BGH-Urteils vom 2.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11) so gesehen, dass die Benutzung des Waldes für Waldbesucher auf eigene Gefahr geschieht. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss (freies Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung) , sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr.

Es sei angemerkt, dass es keine eindeutige Rechtsgrundlage der Legislative oder Exekutive für die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftungsfrage gibt. Dieser Rechtsbereich ist sogenanntes „Richterrecht“ und entsteht immer durch die damit verbundene, auf den Einzelfall bezogene Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hofmann